

Einführung

Zur Geschichte dieser Neuausgabe

Die Historische Landeskommision für Steiermark (HLK) hat in ihrer Vollversammlung am 19. Mai 1967 die Neubearbeitung und Fortsetzung des Urkundenbuchs des Herzogtums Steiermark (StUB) Friedrich Hausmann übertragen. Die ersten drei Bände dieses Werks hatte Josef (von) Zahn 1875–1903 herausgebracht; diese deckten den Zeitraum von 811 bis 1260 ab. Trotz des Ergänzungsheftes von 1949, dessen editorisch relevanten Teile Hans Pirchegger bearbeitet hatte, erschien für diese Bände 1–3 eine Neubearbeitung schon damals überfällig. Nach der von Heinrich Appelt und Gerhard Pferschy bearbeiteten Periode von 1260 bis 1276 (= Band 4, in Lieferungen erschienen 1960–1975) sollte der Zeitraum von 1276 bis 1308 durch die neu zu erarbeitenden Bände StUB 5 ff. abgedeckt werden. Für die Folgezeit ab 1308 war bereits mit HLK-Beschluss vom 4. November 1965 ein Regestenwerk vorgesehen.

Friedrich Hausmann baute in den folgenden Jahrzehnten die imponierende „Sammlung Hausmann“ auf. Die gesammelten Mikrofilme und Fotokopien und die dazu erarbeiteten Erschließungsbehelfe erstrecken sich zeitlich weit über 1308 hinaus (überwiegend bis etwa 1500) und kamen dadurch auch dem Regestenwerk zugute, als dessen bisheriges Ergebnis zwei von Annelies Redik bearbeitete Bände vorliegen; diese sind 1976 und 2008 erschienen und decken die Zeit von 1308 bis 1330 ab. Die editorische Arbeit am Urkundenbuch hingegen konnte mit der Intensität der Materialsammlung nicht Schritt halten. Daher kam es im Jahre 2001 zu einer Arbeitsteilung. F. Hausmann behielt die Gesamtleitung und übernahm selbst die Neubearbeitung von StUB 1 (811–1192). 2007 konnte er (an seinem 90. Geburtstag) eine Online-Publikation der (nach heutigen Maßstäben) nichtsteirischen Provenienzen bis 1192 vorstellen; sein Tod im Sommer 2009 bedeutete das (vorläufige) Ende der Arbeit an StUB 1 und damit an jenem Teil des Gesamtwerks, der editorisch zweifellos die größten Herausforderungen stellt.

Parallel zu Hausmanns Tätigkeit für StUB 1 übernahm Reinhard Härtel 2001 die Bearbeitung von StUB 2 (1192–1246). Dank der vom 1. Mai 2003 bis zum 30. April 2006 gewährten Förderung durch den FWF (Projektnummer P 15944-G06) konnten Franz Mittermüller und Bernhard Reismann aufgrund der „Sammlung Hausmann“ umfassende Dateien erarbeiten, dieses Material durch Einarbeitung insbesondere der neueren einschlägigen Literatur ergänzen und die Rohtexte erstellen. Es erwies sich als unmöglich, diese Arbeiten bis zum Ende des Förderungszeitraumes abzuschließen, und zwar wegen der trotz aller Vorstudien in diesem Ausmaß unerwarteten Materialfülle: Die Nummern der Neuausgabe erreichten mit etwa 1300 nahezu das Dreifache der Zahnschen Edition. Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt festzuhalten, dass diese Vermehrung keineswegs auf eine flüchtige Sammeltätigkeit Zahns zurückzuführen ist, sondern auf die gegenüber Zahn nunmehr weniger streng gefassten Aufnahmekriterien. Großzügigere Aufnahmekriterien scheinen schon den für das einstige Joanneum-Archiv tätig gewesenen Kopisten vorgeschwebt zu haben, da sie viele Stücke kopierten, welche dann von Zahn nicht ins Urkundenbuch aufgenommen worden sind.

Da Reinhard Härtel seine anderen Vorhaben (einerseits zu den Urkunden des Patriarchats Aquileia, andererseits das in Arbeit befindliche Handbuch zur früh- und hochmittelalterlichen Privaturkunde) keineswegs zurückstellen wollte, kam die Arbeit an StUB 2 für geraume Zeit zum Erliegen. Zudem gab es in der HLK auch Überlegungen, statt der Neubearbeitung von StUB 2 eher die Fortsetzung an StUB 5 zu forcieren. Wohl aber konnte eine wichtige Grundlage für jede weitere Tätigkeit am Urkundenbuch gelegt werden: die Neuaufstellung und Inventarisierung der „Sammlung Hausmann“ nach dem Tod ihres Schöpfers am 10. Juli 2009 und ihrer nicht viel später folgenden (fünften) Übersiedlung. Friedrich Hausmann hatte die Sammlung – sie füllt etwa 10 Laufmeter einer 2 Meter hohen Regalwand – sozusagen im Kopf gehabt.

Diese „Ruhephase“ für StUB 2 bedeutete zugleich eine Zeit der Umorientierung. Es war deutlich geworden, dass das von Friedrich Hausmann erarbeitete und für die bisherigen Arbeiten maßgebliche Konzept so nicht durchzuhalten war, wenn das neue Urkundenbuch in vertretbarer Zeit der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollte. Die Berücksichtigung des sogenannten Traungaus stellte heikelste Abgrenzungsprobleme, auch bezüglich des Pittener Gebiets konnte man immer noch geteilter Meinung sein. Die Mitberücksichtigung aller Urkunden, in welchen „Steirer“ lediglich als Zeugen auftreten, war einerseits ein Hauptgrund für die zahlenmäßige „Explosion“ des urkundlichen Materials und brachte andererseits sehr viele Unsicherheiten bezüglich der Aufnahme dieses oder jenes Stücks mit sich. Durch den Verzicht auf diese Urkunden (eventuell auch durch deren Verlagerung in eine sechste Sonderreihe für die Zeugen und in eine siebente für den Traungau) verringerte sich die Zahl der für StUB 2 (bzw. für dessen Hauptteil) zu bearbeitenden Urkunden auf ein knappes Tausend. Andererseits waren viele Informationen der „Sammlung Hausmann“ nicht zu entnehmen; dies galt vor allem für die Rückvermerke und für die Siegel. So kam es zwischenzeitlich zur Idee eines Urkundenverzeichnisses. Mit der Einengung des Katalogs der zu berücksichtigenden Kriterien, aber Offenheit für dessen allfällige Erweiterung sollten – je nach Arbeitsfortschritt – alle Varianten zwischen Volltextedition und „dünnen“ (aber bis zur Volltextedition erweiterbaren) Regesten als mögliche Publikationsformen offen gehalten werden. Auf diese Weise schien es am ehesten möglich, zwischen den Anforderungen möglichst vielseitigen Nutzens einerseits und absehbarem Publikationstermin andererseits einen angemessenen Weg zu finden und doch für einen zukünftigen „Vollausbau“ die Türe offenzuhalten. In diesem Sinne wurden die Arbeiten im Juli 2013, und zwar mit Hilfe von Frau Dr. Sabine Kaspar und diesmal mit Mitteln der HLK, wieder aufgenommen.

Während der nun wieder regelmäßig werdenden Weiterarbeit (Reinhard Härtel allerdings nach wie vor stark von seinen aquileiischen Vorhaben in Anspruch genommen) traten weitere Gesichtspunkte in den Vordergrund: Eine sehr bedeutende Zahl von Urkunden war seit Zahn in solchen Editionen publiziert (bzw. nochmals publiziert) worden, die als modernen Anforderungen entsprechend gelten dürfen. Es eröffnete sich damit die Option, im Rahmen einer als provisorisch definierten Ausgabe jene Stücke, zu denen eine Abbildung in der „Sammlung Hausmann“ nicht verfügbar war (und die nicht im Netz oder anderweitig unschwer einzusehen waren) aufgrund solcher zuverlässiger Editionen zu publizieren. Für provisorische Editionen gibt es prominente Beispiele, so etwa die Texte zu den Diplomen Kaiser Heinrichs V. Deren elektronische Publikation ermöglicht sukzessiven Ausbau. Unter diesen Voraussetzungen erschien nun auch eine Volltextedition innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens machbar.

Zur Konzeption dieser Neuausgabe

Für die nunmehr wieder ins Auge gefasste Volltextedition war allerdings eine etwas abgepeckte Form vorgesehen, nämlich ohne Berücksichtigung von Rückvermerken, Kanzlei-
vermerken und in Einzelheiten gehende Siegelbeschreibungen, die aber für die Benutzung –
aller Erfahrung nach – in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht von Bedeutung sind.
Da es darum ging, die betreffenden Inhalte der vorhandenen und unter großem Aufwand erar-
beiteten „Sammlung Hausmann“ endlich allgemein nutzbar zu machen, konnte (neuerliche)
Autopsie nicht in Frage kommen. Dass dadurch z. B. Textstellen auf Rasur nicht immer als
solche erkennbar waren, musste in Kauf genommen werden. Bei der vorliegenden Ausgabe
handelt es sich um ein Arbeitsinstrument, das im Wesentlichen den derzeitigen Forschungs-
stand in Bezug auf Erfassung und Beurteilung abbildet. Die Datierungen bzw. zeitlichen An-
sätze wurden überprüft und – mit Nachweis der jeweils maßgeblichen Kriterien – gegebenen-
falls berichtigt; ergänzende kanzleigeschichtliche Forschungen u. dgl. konnten nicht angestellt
werden. Diese Konzeption wurde – jeweils mit den aktuellen Modifikationen – auf den Sit-
zungen des Wissenschaftlichen Kollegiums der HLK vom 20. Mai 2014, vom 3. April 2017
und vom 1. Oktober 2018 erläutert und zur Diskussion gestellt. Der erste Teil der Umsetzung
dieser Konzeption liegt hier vor.

Aufgenommen sind die Urkunden und urkundenähnliche Texte aus der Zeit der baben-
bergischen Herrschaft in der Steiermark, das heißt – unter Einrechnung des vorangehenden
„Interregnums“ – vom 10. Mai 1192 bis zum 15. Juni 1246. Berücksichtigt werden auch sol-
che Texte, die in späterer Zeit überarbeitet oder zur Gänze gefälscht worden sind, sofern sie
vorgeben, aus dieser Periode zu stammen. Als Steiermark im Sinne des Urkundenbuchs gilt
das Herzogtum in den Grenzen bis 1918. Als „steirisch“ gelten urkundliche oder urkunden-
ähnliche Schriftstücke (von wesentlich rechtlicher Bedeutung), für die mindestens eine der
folgenden Bedingungen zutrifft:

1. An der Urkundenausstellung bzw. an der Rechtshandlung waren in der Steiermark ansäs-
sige oder mit einem entsprechenden Prädikat versehene Personen wesentlich beteiligt.
Dasselbe gilt für die Beteiligung an vorangegangenen, in einer Urkunde erwähnten Hand-
lungen oder für Erwähnungen z. B. als Vorbesitzer. Berücksichtigt werden auch solche
außerhalb der Steiermark ansässige handelnde bzw. wesentlich beteiligte Personen, wenn
sie im betreffenden Text ausdrücklich als Ministeriale des steirischen Herzogs bezeichnet
werden. Als wesentlich beteiligt gelten Siegler, Schwurleute, Konsentienten, Vorbesitzer
wie auch päpstliche Delegaten aus der Steiermark in einer außersteirischen Angelegenheit,
nicht aber bloße Zeugen. Urkunden der Herzöge von Österreich und Steiermark werden
darüber hinaus nur dann aufgenommen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als steirischer Her-
zog handeln. Letzteres ist unzweifelhaft dann der Fall, wenn ein solcher Herzog ausdrück-
lich als Nachfolger Otakars IV. auftritt oder wenn er seinen steirischen Ministerialen
Schenkungen an ein Kloster erlaubt. Dieselbe Eigenschaft ist aber auch dann vorauszu-
setzen, wenn er als Herzog von Österreich und Steier z. B. mit einem Bischof einen Ver-
trag über die Rechtsstellung von Kindern aus Ehen zwischen herzoglichen und bischöf-
lichen Ministerialen schließt. Demgegenüber werden Reichsprokuratoren für Österreich
und Steiermark grundsätzlich berücksichtigt, weil deren Urkunden ein wesentliches Indiz

für ihre Amtszeit (wenn auch nicht unbedingt reale Wirksamkeit) sind. Gleiches gilt für länderübergreifende Ordens-Funktionen, wenn diese Funktionen ausdrücklich die Steiermark mit umfassen. In beiden Fällen wird die aktuelle Zuständigkeit eines Amtsträgers für steirische Angelegenheiten ausgedrückt. Dasselbe gilt für einen ausdrücklich als steirischer Marschall titulierten auswärtigen Aussteller, auch wenn er in einer nichtsteirischen Angelegenheit auftritt.

2. Die Rechtshandlung (gegebenenfalls eine in der Urkunde inserierte oder referierte frühere Rechtshandlung) bezieht sich auf Güter bzw. Rechte in der Steiermark.
3. Die Urkunde wurde in der Steiermark ausgestellt bzw. die betreffende Rechtshandlung hat in der Steiermark stattgefunden. Es geht hier nicht nur um das die Steiermark berührende Itinerar vor allem von Urhebern und Ausstellern, sondern wesentlich auch um die bei einer bestimmten Gelegenheit an einem steirischen Ort versammelten Zeugen. Die Aufnahme auch solcher Stücke empfiehlt sich auch deshalb, weil dadurch zusätzliches Licht z. B. auf die Tätigkeit päpstlicher Legaten in der Steiermark fallen kann.
4. Es sind Rechte der früheren steirischen Markgrafen aus dem „traungauischen“ Haus (bzw. solche Herzog Otakars I.) betroffen, auch solche, die sich „nur“ auf deren Erbe beziehen und nicht die Steiermark selbst betreffen.

Um auf ein vertretbares Verhältnis zwischen Nutzen und Arbeitsfortschritt zu kommen, wurden zudem einige Sonderreihen ausgegliedert. In der Hauptreihe (im Endausbau mit einfacher fortlaufender Nummerierung und paralleler zweiter Zählung innerhalb der einzelnen Provenienzgruppen, in der Aufbauphase nur mit letzterer, so wie zwangsläufig schon bei der neuen Teiledition von StUB 1 durch Friedrich Hausmann) verblieben knapp 800 Nummern (das sind immer noch um zwei Drittel mehr Texte als in Zahns 2. Band). Mit der (zumindest vorläufigen) Untergliederung der Hauptreihe in Provenienzgruppen bzw. Teilreihen sollten – so wie schon bei der Neubearbeitung von StUB 1 durch Friedrich Hausmann – die Ergebnisse der Editionsarbeit rascher veröffentlicht werden können, wenn auch um den Preis bisweilen problematischer Abgrenzungen und möglicher Mehrfach-Zuordnungen. Um die Zahl der Provenienzgruppen nicht ausufern zu lassen, wurden Institutionen, für die weniger als vier Urkunden vorliegen, sofern möglich in größere Einheiten zusammengefasst – daher erscheinen z. B. Garsten, Gleink, Reichersberg und Spital am Pyhrn als eigene Gruppen, die anderen oberösterreichischen Provenienzen hingegen unter Oberösterreich-Sonstiges. Die verbleibenden knapp 200 Nummern finden ihren Platz in einer Mehrzahl von begleitenden Sonderreihen. Innerhalb dieser genügen Regesten. Diese Sonderreihen sind (im Endausbau) folgende:

1. Urkunden von überregionaler Geltung, zugleich aber auch steirischer Relevanz. Das gilt in erster Linie für allgemeine Anordnungen. Die steirische Relevanz kann durch die Überlieferung (auch) in einem steirischen Archiv gegeben sein oder dadurch, dass ein päpstliches Rundschreiben an Erzbischöfe und deren Suffragane usw. auch an den Erzbischof von Salzburg und dessen Seckauer Suffragan bzw. an den Patriarchen von Aquileia gerichtet war und damit auch steirisches Gebiet betraf. Es kann auch der Klerus in der Diözese Salzburg oder in der Diözese Aquileia allgemein angesprochen sein. Natürlich wird man bei diesen Stücken immer wieder einmal unterschiedlicher Meinung sein

können, ob Relevanz für die Steiermark tatsächlich in hinreichendem Maß gegeben ist oder gegeben gewesen wäre, und man wird auch immer wieder einmal unterschiedlicher Meinung sein können, ob z. B. eine Urkunde für den Erzbischof vorliegt oder eine allgemeine Regelung für dessen Diözese. Bezeichnung der hier aufgenommenen Urkunden mit A + laufende Nummer.

2. Urkunden, die in der handschriftlichen Überlieferung, in Editionen oder im Schrifttum bereits als Styriaca bzw. als zeitlich einschlägig (1192–1246) angesehen worden sind, für welche diese Einschätzung aber nicht zutrifft. Bezeichnung N + laufende Nummer.
3. Urkunden mit Bezug auf das sogenannte Pittener Gebiet und ohne gleichzeitigen Bezug auf das Herzogtum Steiermark südlich von Semmering und Wechsel. Zahn hatte das Pittener Gebiet ausgeklammert und nicht zuletzt deshalb herbe Kritik erfahren (das Pittener Gebiet gehörte bis 1254 zweifellos zur Steiermark). Andererseits ist zu erwarten, dass das heute – anders als zu Zahns Zeiten – auf gutem Wege befindliche Niederösterreichische Urkundenbuch in absehbarer Zeit auch die Periode von 1192 bis 1246 erfassen wird. Zur Vermeidung der Doppelgleisigkeit von zwei Volleditionen werden daher Urkunden mit Bezug auf das Pittener Gebiet, aber ohne Bezug auch auf das Herzogtum Steiermark (in den Grenzen von 1918), in Regestenform zusammengestellt. Eine an StUB 2 angeschlossene Regestensammlung zum Pittener Gebiet wird – aus steirischer Sicht – auch dann nicht ihren Wert verlieren, wenn das NÖ Urkundenbuch einmal das Ende der „steirischen Zeit“ von Wiener Neustadt und Umgebung (1254) erreicht haben wird. Bezeichnung der hier aufgenommenen Stücke mit P + laufende Nummer.
4. Urkunden, die mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit noch dem Zeitraum von StUB 2 angehören, die aber auch aus späterer Zeit stammen könnten und deren Volltexte aufgrund des Prinzips der chronologischen Einreihung zum letztmöglichen Zeitpunkt künftig in der Neuausgabe von StUB 3 (1246–1260) ihren Platz haben werden. Bezeichnung der hier aufgenommenen Stücke mit S + laufende Nummer.
5. Admonter Traditionsnotizen, die dem Zeitraum 1192–1246 zuzuordnen sind und deren Volltexte in einer künftigen Neuausgabe der Admonter Traditionen ihren Platz haben werden. Bezeichnung der hier aufgenommenen Stücke mit T + laufende Nummer.

Ein besonderes Problem bildete der letzte Teil einer Handschrift aus dem Pettauer Dominikanerkloster mit zahlreichen Papsturkunden von überregionaler Geltung (vor allem für den Dominikanerorden). Für diese Stücke war zunächst eine eigene Sonderreihe vorgesehen. Da sich jedoch in einer fortgeschrittenen Phase der Bearbeitung herausstellte, dass diese der Pettauer Handschrift angefügte Sammlung in Wahrheit ihren Ursprung im kärntnerischen Friesach hat, blieben die betreffenden Stücke in StUB 2 unberücksichtigt. Diese „Pettauer“ Urkundensammlung wurde als Gegenstand einer eigenen Studie in selbstständiger Form publiziert.

Die Neuausgabe wird ergänzt durch ein Verzeichnis der ungedruckten Quellen, ein Verzeichnis der online verfügbaren Quellen und ein Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur. Dazu kommt ein chronologisches Verzeichnis der (vorerst) in Provenienzgruppen und Sonderreihen gegliederten Edition samt einer Konkordanz zwischen der Zahnschen Ausgabe und der vorläufigen Neuausgabe. Da die Online-Edition gegenüber einer Druckausgabe deutlich bessere Suchmöglichkeiten bietet, haben Register keine Priorität.

Zum „Vorspann“ der Urkundentexte

Jede Urkunde, ob im Volltext erhalten oder nur als Regest oder nur in Form einer Erwähnung überliefert, ist unter einer eigenen Nummer verzeichnet. Enthält ein Stück einen inserierten älteren Text aus dem Zeitraum 1192–1246 oder wird ein solcher älterer Text erwähnt, so werden beide gesondert unter ihrem jeweiligen Datum geführt. Die Masse der Zugänge gegenüber Zahn erwies sich als so bedeutend, dass allein schon aus diesem Grund eine Beibehaltung der Zahnschen Nummerierung mit eingeschobenen Nummern (-a, -b usw.) ausgeschlossen war. Dazu kamen die nicht wenigen Umstellungen infolge geänderter chronologischer Einordnungen. Zur leichteren Orientierung wurde den neuen Nummern-Überschriften die jeweilige Nummer bei Zahn (bzw. des Ergänzungsheftes) in Klammern beigegeben. Dazu kommt eine eigene Konkordanz.

Im aufgelösten Datum bezeichnen runde Klammern solche Elemente, die sich aus der „Umrechnung“ von Angaben in der Datierung des betreffenden Dokuments ergeben (z. B. ein mit Hilfe des Pontifikatsjahres errechnetes Inkarnationsjahr). Eckige Klammern bezeichnen solche Datierungen oder Datierungselemente, die aus Hinweisen außerhalb der urkundlichen Datumsangaben zu gewinnen sind (z. B. aufgrund des Aussteller-Itinerars). Bei nicht auf den Tag genau datierten bzw. datierbaren Stücken war der – soweit heute erkennbar – letztmögliche Termin für die Einordnung maßgeblich. Bei Stücken lediglich mit Angabe des Jahres wurde, sofern ein genauerer *terminus ante quem* nicht ermittelt werden konnte, hinsichtlich der Einordnung als letztmöglicher Tag der 31. Dezember des betreffenden Jahres angenommen. Stücke, die nur annähernd einem bestimmten Jahr zugeordnet werden können, werden nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres eingereiht. Gilt für mehrere Stücke derselbe *terminus ante quem*, so kommen zuerst die Stücke mit später liegendem *terminus post quem* und dann jene mit früherem *terminus post quem*. Der zeitliche Ansatz von Urkunden sowie Ergänzungen oder Berichtigungen zu urkundlichen Datierungen wurden in höherem Maß explizit begründet als bislang zumeist üblich, um den BenutzerInnen zu ersparen, selbst oftmals mühsam nachvollziehen zu müssen, worauf die jeweilige neue Angabe nun beruht.

Als Deperdita werden nicht nur verlorene Urkunden geführt, sondern auch jene Rechtshandlungen, zu denen die Ausstellung einer Urkunde zwar nicht verbürgt, aber dennoch sicher oder sehr wahrscheinlich ist. Solche Rechtshandlungen, die möglicherweise nie beurkundet worden sind, die aber in anderen Urkunden- bzw. Regestenwerken bereits als eigene Nummer erscheinen, werden jedenfalls als Deperdita behandelt. Bei erwähnten Rechtshandlungen im Rahmen römisch-kanonischer Prozessverfahren kann davon ausgegangen werden, dass es entsprechende schriftliche Ausfertigungen gegeben hat. Selbstverständlich werden die in Urkunden von 1192 bis 1246 erwähnten Stücke nur dann als Deperdita mit eigener Nummer geführt, wenn sie auch selbst dem Zeitraum 1192–1246 zugehören und die Steiermark betreffen.

Am Beginn der Vorbemerkungen zu jeder Urkunde werden alle erhaltenen mittelalterlichen Überlieferungen angegeben, diese werden aber nicht notwendigerweise auch sämtlich für die Textherstellung herangezogen. Neuzeitliche Überlieferungen werden nur dann angegeben, wenn sie als Textgrundlage, wegen einer beigegebenen Siegelbeschreibung oder sonst in irgendeiner Weise für die Urkundenkritik von Bedeutung sind. Die in der „Sammlung Hausmann“ enthaltenen archivalischen Standortangaben wurden so weit wie möglich online

und durch Korrespondenz überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei Originalurkunden wird als Beschreibstoff „Pergament“ nur ausnahmsweise angegeben (im Falle von sogenanntem „italienischen“ Pergament). Bei der Wahl der Siglen für die einzelnen Überlieferungen (z. B. A1 und A2 für zwei parallele Originalausfertigungen) wurde darauf geachtet, den Gebrauch gängiger Urkundenbücher nach Möglichkeit beizubehalten, um die Übersicht nicht zu erschweren.

Bei der darauf folgenden Angabe von Abbildungen, Drucken und Regesten (bzw. Auszügen) wurde Vollständigkeit angestrebt. Zur Berücksichtigung der diplomatischen und historischen Literatur mit Bezug auf die jeweilige Urkunde hat es im Verlauf der Diskussionen um die Gestaltung der Neuausgabe von StUB 2 – während der bereits laufenden Bearbeitung – ein sehr breites Spektrum von Meinungen gegeben. Nicht zuletzt als Folge dieses wechselnden Diskussionsstandes ergaben sich daraus im Bereich der Literaturangaben Ungleichmäßigkeiten in der Informationsdichte. Jedenfalls wurde versucht, insbesondere für den Bereich der heute zu Slowenien gehörigen einstigen Untersteiermark ein Mindestmaß an ergänzenden Literaturangaben zu bieten.

Die darauf folgenden kritischen Bemerkungen liefern ergänzende Informationen zu Überlieferung, Diktat, Schrift, Datum bzw. zeitlichem Ansatz, Echtheit bzw. Unechtheit und zum Inhalt, hier insbesondere zu inhaltlichen Bezügen zu anderen Urkunden sowie zu genannten Personen und Orten, gegebenenfalls über den Bezug auf die Steiermark. Wo bei Erörterungen zur Datierung auf weitere Nachweise für die in einer Urkunde angeführten Zeugen zurückgegriffen wird, wird jeweils nur der neueste Druck angegeben; im Endausbau werden diese Nachweise nach Möglichkeit durch Querverweise ersetzt. Für Ortsnamen werden, wenn die betreffenden Orte in Slowenien oder Italien gelegen sind, die deutschen Exonyme verwendet. Wo die kritischen Bemerkungen einen übermäßigen Umfang annehmen würden und insbesondere dann, wenn mehrere Urkunden von ihnen betroffen sind, wurden diese im Rahmen der „begleitenden Untersuchungen“ verselbstständigt und in den Vorbemerkungen ein entsprechender Verweis angebracht.

Es folgen die wichtigsten Angaben zur Besiegelung (jedenfalls Vorhandensein bzw. Zustand, Siegelführer und Befestigungsart) und zu den Grundlagen des Editionstextes.

Angesichts des provisorischen Charakters dieser Neuausgabe war der genaue Nachweis der für die Textherstellung jeder einzelnen Urkunde herangezogenen Grundlagen unbedingte Pflicht. Angaben über der Edition zugrundegelegte handschriftliche Überlieferungen in Archiven und Bibliotheken bedeuten (stillschweigend) zunächst die Heranziehung der entsprechenden Abbildungen in der „Sammlung Hausmann“ oder von Digitalisaten im Netz. Vielfach, insbesondere in heikleren Fällen, wurden hochwertige Digitalisate aus den jeweiligen Archiven besorgt. Für Rückvermerke und Kanzleivermerke lagen in sehr vielen Fällen keine Unterlagen vor; sie blieben normalerweise außer Betracht. In Einzelfällen waren statt Abbildungen (oder ergänzend zu diesen) Abschriften von Friedrich Hausmann verfügbar. Waren weder Abbildungen noch solche Abschriften verfügbar, musste auf Editionen zurückgegriffen werden; in solchen Fällen stand fast immer eine als zuverlässig anerkannte Ausgabe zur Verfügung. Die jeweiligen Textgrundlagen sind in jedem Fall ausgewiesen.

Abweichungen in einzelnen Sonderreihen werden an Ort und Stelle vermerkt und dort auch eigens begründet.

Zur Textbehandlung

Grundsätzlich werden alle Texte im vollen Wortlaut geboten. Das gilt auch für jene Stücke, welche die Steiermark eher nur am Rande betreffen und in der Zahnschen Ausgabe daher nur auszugsweise wiedergegeben sind. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen wie den sehr umfangreichen Stadtrechten von Hainburg und Wien wird die Textwiedergabe auf den für die Steiermark relevanten Artikel 19 beschränkt. Auch aus der sehr umfangreichen Sammel-Aufzeichnung des Wilheringer Stiftsbuches wird nur die – innerhalb des hier maßgeblichen Zeitraums – einzige „steirische“ Notiz geboten.

Abkürzungen im überlieferten Text werden dann, wenn an deren Auflösung kein Zweifel bestehen kann, stillschweigend aufgelöst, ansonsten durch runde Klammern gekennzeichnet. Die Auflösung von Abkürzungen wie *gra.* mit *gratia* oder *gracia* richtet sich, soweit feststellbar, nach dem sonstigen Gebrauch des Schreibers innerhalb desselben Textes, doch erweist sich dieser Zugang immer wieder als fragwürdig. Ansonsten richtet sich die Auflösung nach der zur Zeit gängigsten Form bzw. nach dem Abkürzungslexikon von Cappelli. Entscheidungen wie solche zwischen *Sekowensis* und *Sekowiensis* können bisweilen nur arbiträr ausfallen. Wo in Papsturkunden oder in Urkunden päpstlicher Legaten die Namen von Adressaten nicht angegeben werden und sich stattdessen die sogenannten Reverenzpunkte finden, werden entsprechend verbreiteter Übung, wo möglich, die Namen der aktuellen Funktionsträger (in Klammern) angegeben. Damit wird keineswegs verneint, dass ein derartig abgefasster päpstlicher Auftrag im Fall des vorzeitigen Todes des aktuellen Funktionsträgers automatisch an dessen Nachfolger übergehen sollte.

Verlorene Textstellen, deren Wortlaut nicht wiederhergestellt werden konnte, werden durch [...] angezeigt; hierbei deutet die Zahl der Punkte (oder eine zahlenmäßige Angabe) die zu vermutende Anzahl der verlorenen Buchstaben an. Sinngemäß erscheint auch verlorener, aber rekonstruierter Textbestand in eckigen Klammern. Bei Wiedergaben der Information über eine verlorene Urkunde werden Textteile, die das Deperditum nicht betreffen, weggelassen und durch [...] gekennzeichnet. Zu solchen aus anderen Urkunden wiederholten Textteilen werden Lesarten nicht mehr eigens angegeben.

Groß- und Kleinschreibung richten sich nach dem modernen Gebrauch. Ergänzende Bezeichnungen zu Personen, welche tatsächlich ausgeübte Berufe bzw. Funktionen bedeuten oder bedeuten können, werden, sofern im Einzelfall der Gebrauch als Beiname offensichtlich ist, als Berufe bzw. Funktionen aufgefasst und demgemäß klein geschrieben (*calcifex*, *cocus*, *pellifex*). Ergänzende Bezeichnungen, die auf Eigenschaften abzielen, werden standardmäßig als Beinamen aufgefasst und groß geschrieben (*Parvus*, *Rufus*). Auch die Interpunktion folgt modernem Gebrauch. Im Zweifel hat die Sichtbarmachung von Sinn-Zusammenhängen den Vorzug vor starren Regeln. Gegebenenfalls werden entsprechende Anmerkungen gesetzt, so wenn etwa die Setzung eines Beistrichs in einer Zeugenliste über die Deutung als zwei Personen oder als eine einzige Person entscheidet. Der Beginn und das Ende von Passagen mit verlängerter Schrift (oder einer Auszeichnungsschrift, die sich sichtlich um Wahrung von Formen der Elongata bemüht) wird, wenn es sich um Originalüberlieferung handelt, durch übereinander gestellte Kreuzchen angezeigt, bei kopialer Überlieferung (in welcher solche Passagen oft genug nicht mit dem jeweiligen Original übereinstimmen) im Variantenapparat ange-merkt. Passagen in anderen Auszeichnungsschriften werden ebenfalls im Variantenapparat

angemerkt, auf einzelne graphisch hervorgehobene Buchstaben wird nicht eigens hingewiesen.

Mit Vorurkunden oder anderen Vorlagen übereinstimmende Passagen werden durch Kleindruck ausgewiesen. Innerhalb solcher Passagen werden Abweichungen in der Wortfolge durch * angezeigt. Minimale Abweichungen (wie im Gebrauch von Akzenten, *e caudata*, assibiliertem *t* bzw. *c*, usw.) werden nicht berücksichtigt.

In neuzeitlichen Überlieferungen (Handschriften wie Drucken) mittelalterlicher Texte vorhandene Diphtonge *æ* (bzw. *ae*), *œ* (bzw. *oe*) und *e caudata* werden nicht in dieser Weise wiedergegeben, sondern stillschweigend zu *e* vereinfacht. Wo solche Schreibweisen „original“ neuzeitlich sind (z. B. in einem Archivinventar), bleiben sie grundsätzlich erhalten. Dasselbe gilt für alle Akzente. Die neuzeitlichen Kopisten sind in dieser Hinsicht mehr ihren eigenen Gewohnheiten als ihren Vorlagen gefolgt. Sorgfältige Kopisten wie Albert von Muchar rechtfertigen allerdings die Beibehaltung auch solcher Schreibweisen. Handschriftliches *ç* wird als *z* wiedergegeben, *j* als *i*. Die Schreibung von *u* und *v* richtet sich in Eigennamen nach der handschriftlichen Überlieferung, ansonsten nach dem Lautwert. Wenn *uu* (bzw. *vv*, *uv* oder *vu*) lautlich *w* entspricht, wird die Schreibung der Vorlage beibehalten, sofern diese hinreichend eindeutig ist (wegen der zuweilen nahtlosen Übergänge zwischen diesen Erscheinungsformen ist eine subjektive Komponente bei der Wahl der Wiedergabeform öfters unvermeidlich). *Ihu Xpi* wird kommentarlos als *Iesu Christi* wiedergegeben (andere Formen sinngemäß). Urkundliche Zeichen werden durch folgende Siglen vertreten: (M.) bedeutet ein Monogramm, (R.) eine Rota, (BV.) ein *Bene valet* und (SN.) ein Notarszeichen.

Absätze im Text werden grundsätzlich nur nach dem Vorbild von Originalurkunden eingefügt, außer bei notariellen Unterfertigungsformeln, für welche ein eigener Absatz immer vorausgesetzt werden darf. Die bei sehr umfangreichen Stücken eingeführten Absätze sind – ebenso wie eine allfällige Nummerierung – in jedem Fall als Zutat des Bearbeiters ausgewiesen.

Offensichtliche Schreibfehler in einem Original bleiben im edierten Text erhalten, entsprechende Hinweise oder Kommentare finden sich im Apparat. Solche Fehler, die sich in abschriftlicher Überlieferung finden und nicht Eigennamen betreffen, werden im Text emendiert, die fehlerhafte Form findet sich im Apparat. Fehlerhafte Schreibungen in der handschriftlichen Überlieferung können im Apparat ohne weiteren Kommentar vermerkt sein; ein Hinweis auf die als „korrekt“ zu erwartende Schreibung erfolgt insbesondere dann, wenn diese nicht von vornherein als evident anzusehen ist.

Reinhard Härtel